Anordnung

über die Teilnahme am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW

vom 18. März 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die "Grundsätze für die Teilnahme am internationalen automatisierten Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW" werden für verbindlich erklärt* ¹.
 - (2) Diese Anordnung gilt für
- Staatsorgane
- Kombinate, Betriebe sowie wissenschaftliche Einrichtungen.

Sie gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie für die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

(3) Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und wissenschaftliche Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Anordnung bereits internationalen automatisierten der am Informationsaustausch der Mitgliedsländer des RGW men, haben diesen mit den Regelungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1988

Der Minister für Wissenschaft und Technik

I. V.: Herrmann Staatssekretär

Anordnung über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen vom 24. März 1988

Auf der Grundlage des § 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I Nr. 5 S. 55) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (nachfolgend VHI genannt).
 - (2) Diese Anordnung gilt
 - a) für die VHI und
 - b) für die durch sie zu überwachenden Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Le-

bensmittel tierischer Herkunft gewinnen, be- oder verarbeiten, lagern oder vorrätig harten, transportieren oder auf andere Art und Weise in Verkehr bringen.

Stellung und Grundsätze

§2

- (1) Die VHI sind veterinärmedizinische Fachorgane im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen. Sie nehmen im Auftrag der Räte der Bezirke als deren nachgeordnete Einrichtungen auf der Grundlage der Rechts-Aufgaben der tierärztlichen Lebensmittelhygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer im jeweiligen Territorium wahr und überwachen den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft in der gesamten der landwirtschaftlichen Produktion, über Transport, die Be- und Verarbeitung, die Lagerung bis zum Handel. Die Verantwortung der Staatlichen Hygieneinspektion wird durch diese Anordnung nicht berührt.
- (2) Die VHI erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und deren Räte zur Durchsetzung-einer hohen Veterinärhygiene im Territorium.
- (3) Die VHI arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere eng zusammen mit:
 - a) den Abteilungen Veterinärwesen der Räte der Kreise, den Bezirksinstituten für Veterinärwesen sowie den Tierärzten in der landwirtschaftlichen Primärproduktion;
- b) der Staatlichen Hygieneinspektion in den Bezirken, Kreisen und Stadtbezirken;
- c) den Abteilungen Nahrungsgüterwirtschaft bzw. Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, den Abteilungen örtliche Versorgungswirtschaft sowie den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise;
- d) den Arbeiter-und-Bauern-Inspektionen;
- e) den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen.

§3

Die VHI der Räte der Bezirke gliedern sich in Inspektionsbereiche in den Kreisen und einen Inspektionsbereich Fleischwirtschaft im Bezirk (nachfolgend IB genannt).

Aufgaben und Arbeitsweise der VIII

ξ4

- Die VHI überwachen den Verkehr mit Lebensmitteln (1) tierischer Herkunft mit dem Ziel, daß die Schlachtbetriebe Sanitätsschlachtbetriebe, Betriebe der Fleischverarbeiund Betriebe der Kühlund Lagerwirtschaft, Fischanlandestellen, Betriebe der Fischverarbeitung, Molkereien, Milchsammelstellen, Betriebe der Eibearbeitung und tung, Einrichtungen des Lebensmittelhandels sowie alle son-Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und tungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchst, b gesundheitlich unbedenkqualitätsgerechte Lebensmittel tierischer für die Versorgung der Bevölkerung bereitstellen.
- (2) Die VHI haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen :
 - Organisierung und Durchführung der lebensmittelhy-Untersuchung gienischen von Lebensmitteln tierischer Herkunft, insbesondere Organisation, Durchführung Schlachttier- und Fleischuntersuund Kontrolle der Untersuchung chung, des frischen und zubereiteten warmblütiger Tiere, einschließlich Fleisches Schlachtgeflügels, der Schlachtkaninchen und des Untersuchung der Fische, der Krusten-Weichtiere sowie der Eier, der Milch und der sonstigen Lebensmittel, soweit bei diesen tierärztliche Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahrzunehmen sind;

¹ Die Grundsätze werden staatlichen Organen, Einrichtungen und Kombinaten der DDR vom Zentralinstitut für Information und Dokumentation der DDR, Köpenlcker Straße 80/82, Berlin, 1020, auf Anforderung zur Verfügung gestellt.